

Richtlinien zur Kulturförderung der Stadt Krems

Der Gemeinderat der Stadt Krems hat am folgende Richtlinien erlassen:

1. Allgemeines und Ziele

Die Stadt Krems folgt in ihrer Kulturförderung auf Basis des Kremser Kulturplanes folgenden Zielen (Handlungsfeldern):

- Räume für Kunst und Kultur schaffen
- Kulturvernetzung fördern und Kooperationen suchen
- Kulturelles Erbe bewahren und nützen, Räume öffnen
- Jugendkultur stärken, die freie Szene unterstützen und Kreativität fördern
- Partizipation und (Kultur)Vermittlung ausbauen, kulturelle Bildung fördern
- Nachhaltigkeit, Mobilität und Klimawandel im Kulturbereich

Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag der Stadt Krems dafür bereitgestellten Mittel und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Krems besteht nicht.

Ein Vorhaben ist insbesondere dann förderfähig, wenn es ohne die materielle Förderung durch die Stadt Krems nicht finanzierbar ist. Folgende Kriterien begünstigen die Beurteilung:

- Innovative Ansätze mit Alleinstellungsmerkmal
- Öffentliches Interesse (z.B. Projekte, die das Gemeinwohl oder das Ansehen der Kulturstadt Krems sichern oder steigern beziehungsweise Projekte von überregionalem Interesse und/oder beispielgebendem Charakter)
- Vernetzung und Kooperation
- Interkulturalität
- Berücksichtigung von Diversität und Gleichstellung

Nicht gefördert werden:

- Ausbildungen
- Sozial- und Integrationsprojekte ohne Schwerpunkt auf hochwertige Kunst- und Kulturproduktion
- Parteipolitische Projekte
- Vorhaben, die vorwiegend einen religiösen Zweck erfüllen, zB Gottesdienste
- Vorhaben mit vorrangig touristischen, kommerziellen bzw. soziokulturellen Anliegen wie zB Benefizveranstaltungen
- Bereits abgeschlossene Projekte
- Vorhaben, die im selben Kalenderjahr bereits beantragt und durch die Fördergeberin abgelehnt wurden

Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für Förderungen im Kulturbereich. Für einzelne Förderbereiche bzw. Fördergegenstände können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien konkrete Ziele definiert werden und zu deren Erreichung können Kriterien definiert werden, die ergänzend für die Vergabe einer Förderung herangezogen werden.

Bestehende Sonderregelungen für Förderungen (zB Fassadenaktion oder Jugendförderung Brigh Young Thing) bleiben unberührt.

2. Arten der Förderung

Förderungen können **Geld- oder Sachleistungen** sein.

Förderanträge können für **Projektförderungen** von Einzelpersonen, Vereinen und Institutionen oder für **Basisförderungen** von Vereinen und Institutionen (aber nicht von Einzelpersonen) eingebracht werden. Basisförderungen sind Förderungen von Jahrestätigkeiten, die die Kosten oder einen Teil der Kosten decken, die nach Abzug allfälliger Einnahmen verbleiben, um die Jahrestätigkeit durchführen zu können.

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- Vergabe von Finanzierungsbeiträgen
- Bereitstellung von Sachleistungen

- Kulturpreise
- Durchführung von künstlerischen Wettbewerben und Calls

3. Voraussetzungen für eine Förderung

Voraussetzung für die Vergabe einer Förderung ist, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung der unter Punkt 1 angeführten Ziele leistet und einen nachweislichen Krems-Bezug aufweist. Dieser liegt dann vor, wenn das Vorhaben beispielsweise in Krems umgesetzt wird.

Sollte das Vorhaben nur unter der Voraussetzung einer Förderung durch EU, Bund und/oder Land umsetzbar sein, ist eine Förderzusage dieser Institutionen Voraussetzung für eine Förderung der Stadt Krems.

Das zur Förderung eingereichte Vorhaben ist vollständig mit allen damit verbundenen Kosten und deren Finanzierung darzustellen (Eigenleistungen und Eigenmittel, Erlöse und Finanzierungsbeiträge Dritter etc.) Als Eigenleistungen sind unentgeltliche Leistungen der Fördernehmerin / des Fördernehmers zu verstehen. Als Eigenmittel sind von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer eingebrachte finanzielle Mittel zu verstehen. Als Finanzierungsbeiträge Dritter sind Leistungen von anderen öffentlichen Stellen (zB. EU, Bund, Land) und/oder Privaten zu verstehen.

4. Bedingungen für eine Förderung

Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, die Verantwortung für

- die Richtigkeit der Angaben in den eingereichten Unterlagen
- die Durchführung des Vorhabens
- die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu übernehmen

Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich überdies, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung des geplanten Vorhabens rechtzeitig eingeholt werden.

Die Förderwerberin / der Förderwerber stimmt zu, dass

- ihr / sein Name in einem Bericht über Fördermaßnahmen genannt werden darf.
- personenbezogene, nicht-sensible Daten von der Fördergeberin zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden.
- personenbezogene Daten von der Fördergeberin zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der die Fördergeberin treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.
- alle für die Eintragung in die Transparenzdatenbank notwendigen Daten durch die Fördergeberin in diese eingetragen werden.

Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn die Fördernehmerin / der Fördernehmer hinsichtlich des Vorhabens vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat der Fördergeberin wesentliche Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projekts erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine gravierende Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen darstellen würden, unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

5. Verwendung des Logos der Stadt Krems

Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat durch Verwendung des von der Stadt Krems genannten Logos in angemessener und lesbarer Form auf sämtlichen geeigneten Medien auf die Förderung hinzuweisen.

6. Ausschließungsgründe einer Förderung

Förderungen sind ausgeschlossen, wenn

- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann, oder
- die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fördernehmerin / des Fördernehmers offenkundig übersteigen würde.

7. Ansuchen

Die Förderwerberin / der Förderwerber hat das Ansuchen schriftlich zu stellen. Dafür wird ein Online-Formular bereitgestellt. Das Ansuchen ist vor der Durchführung des geplanten Vorhabens zu stellen.

8. Verwendungsnachweis

Die Realisierung des geförderten Vorhabens ist von der Fördernehmerin / des Fördernehmers binnen der von der Stadt Krems gesetzten Frist (spätestens 1. März des Folgejahres) nachzuweisen.

Dieser Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Finanzierungsbeitrags wird durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Kostengegenüberstellung sämtlicher mit dem geförderten Vorhaben verbundenen Einnahmen und Ausgaben, die einen Soll-Ist-Vergleich mit der Kalkulation ermöglicht, mittels bereitgestelltem Online-Formular erbracht. Zusätzlich sind Belegexemplare, Werbemittel, Presseberichte oder dergleichen vorzulegen.

Die Fördernehmerin / der Fördernehmer haftet für die Richtigkeit der getätigten Angaben.

Die Stadt Krems kann in besonderen Fällen alternativ oder zusätzlich als Abrechnung auch einen Jahresabschluss verlangen. Darüber hinaus kann der Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers eingefordert werden oder die Vorlage einer Belegsübersichtsliste und/oder saldierter Originalbelege und/oder weiterer Nachweise.

Die Stadt Krems ist berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sämtliche verlangten Auskünfte sind umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist eine Überprüfung an Ort und Stelle zu gestatten.

9. Kürzung und Rückforderung

Der Finanzierungsbeitrag ist grundsätzlich ein Beitrag zur Kostendeckung.

Die Fördergeberin kann

- den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des

geförderten Vorhabens tatsächlich geringer getätigten Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen der Fördernehmerin / des Fördernehmers kürzen, wenn eine wesentliche Abweichung von 10 Prozent oder mehr bei den Ausgaben und/oder Einnahmen vorliegt, und/oder

- um eine Überförderung ausschließen zu können, bei allfälligen Überschüssen diese anteilig oder zur Gänze rückfordern und/oder
- den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden oder die ausbezahlten Fördermittel nicht innerhalb der von der Stadt Krems gesetzten Frist abgerechnet wurden.

Die Fördergeberin hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

- die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde
- das geförderte Vorhaben gänzlich nicht durchgeführt wurde
- über das Vermögen der Fördernehmerin / des Fördernehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint
- sittenwidriges Verhalten der Fördernehmerin / des Fördernehmers vorliegt
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden oder
- die Stadt Krems in anderer Weise irregeführt wurde.

10. Vergabe

Mit Beantragung der Förderung akzeptiert die Fördernehmerin / der Fördernehmer gegenständliche Förderrichtlinien. Die Vergabe der Förderung erfolgt schriftlich durch die Zusage einer Förderung durch die Fördergeberin oder durch den Abschluss eines gesonderten Fördervertrages. Die Stadt Krems kann bei der Vergabe einer Förderung einen gesonderten ein- oder mehrjährigen Fördervertrag abschließen. Dieser kommt mit der Unterfertigung durch die Vertragsparteien zustande.

11. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft und gelten bis zur Erlassung neuer Richtlinien. Rechte und Pflichten nach dieser Richtlinie bleiben über die Geltungsdauer dieser Richtlinie hinaus bestehen.